



**BS-Beschluss öffentlich**  
B526-19/17

**öffentlich: Ja**  
Drucksachen-Nr.: 06/957  
Erfassungsdatum: 08.02.2017

**Beschlussdatum:**  
03.04.2017

**Einbringer:**  
Präsidentin der Bürgerschaft

**Beratungsgegenstand:**  
1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Hauptausschuss	20.03.2017	5.2	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	03.04.2017	7.3		mehrheitlich	1	3

Birgit Socher  
Präsidentin

**Beschlusskontrolle:** Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

**Sachdarstellung/ Begründung**

Im Anzeigeverfahren für die Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Beschluss der Bürgerschaft B329-13/16 vom 23. Mai 2016 hat das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 mitgeteilt, dass „... rechtliche Bedenken bezüglich § 7 Satz 2 der Satzung hinsichtlich des Antrags- und Rederechts in Sitzungen der Ausschüsse der Bürgerschaft. ...“ bestehen.

- Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) regelt die Teilnahme-, Rede und Antragsrechte abschließend.
- Eine Erweiterung dieser Regelungen durch eine Satzung oder Geschäftsordnung eröffne sich nicht.
- Für die Einbindung des Frauenbeirates seien insb. § 14 Abs. 1 KV M-V (Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden)

und § 17 Abs. 2 KV M-V (Gemeindevertretung entscheidet einzelfallbezogen wer und zu welchem Thema angehört wird) maßgebend.

Zusammenfassend stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest: „Eine abstrakt generelle Regelung des Rede- und Antragsrechtes der Frauenbeirats in der Frauenbeiratssatzung überschreitet nach hiesigem Dafürhalten den durch die KV M-V gesetzten Rahmen und ist somit nicht zulässig.“

**Anlagen:**

1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Synopsis zur 1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

## 1. Änderungssatzung

zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) i. V. m. § 7a der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung am xx.xx.2017 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald:

### Artikel 1

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Teilhabe**

Die ordentlichen Mitglieder des Frauenbeirats, welche für das jeweilige Gremium durch den Frauenbeirat bestimmt wurden, werden zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen eingeladen. Die Sprecherin des Frauenbeirates erhält eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.“

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den xx.xx.2017

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den xx.xx.2017

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am xx.xx.2017 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

## Synopse zur 1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der UHGW

### § 7 Teilhabe

bisherige Fassung	neue Fassung
<p><sup>1</sup>Die ordentlichen Mitglieder des Frauenbeirates sowie ihre Stellvertreterinnen, welche für den jeweiligen Ausschuss durch den Frauenbeirat bestimmt wurden, werden zu den Sitzungen aller Ausschüsse der Bürgerschaft eingeladen.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind beratendes Mitglied in allen Ausschüssen der Bürgerschaft und haben dort Antrags- und Rederecht.</p>	<p><sup>1</sup>Die ordentlichen Mitglieder des Frauenbeirates, welche für das jeweilige Gremium durch den Frauenbeirat bestimmt wurden, werden zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen eingeladen.</p> <p><sup>2</sup> Die Sprecherin des Frauenbeirates erhält eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.</p>